



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 14.08.2019
Sachb.: Mag. René Kain
Tel.: +43 5 7600-2730
Fax: +43 5 7600-2817
E-Mail: post.a4@bgld.gv.at

Zahl: A4/NU.HK-10002-84-2019

Betreff: Burgenländisches Heizungs- und Klimaanlagengesetz – Bgld. HKG vom 28.03.2019; LGBl. Nr. 33/2019; ergänzender Erlass zum Erlass vom 26.06.2019 (zu Zahl A4/NU.HK-10002-73-2019)

Gleichschrift

In Ergänzung des Erlasses vom 26.06.2019 (zu Zahl A4/NU.HK-10002-73-2019) werden nachstehend häufig gestellte Fragen (sowohl Rechtsfragen als auch Fragen der praktischen Vollziehung des Bgld. HKG) geklärt:

1. Für **alle neu errichteten oder wesentlich geänderten** Kleinfeuerungsanlagen, Feuerungsanlagen, Heizkessel und Heizungsanlagen, Raumheizgeräte, Zentralheizgeräte, Klimaanlagen, mittelgroße Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke, Gasturbinen sowie nichtfanggebundene gasbetriebene Außenwandfeuerstätten und Brennwertgeräte ist vom Betreiber bzw. der Betreiberin bei der zuständigen Behörde (Gemeinde bzw. für Feuerungsanlagen mit mehr als 1 MW Brennstoffwärmeleistung die Bezirksverwaltungsbehörde) ein Anlagendatenblatt vorzulegen und entsprechend zu vergebühren. Wie schon bisher ist bei sämtlichen fanggebundenen Feuerungsanlagen ein **Kaminbefund** zu erstellen und der Gemeinde zu übermitteln. Auch die Vergebührung bleibt unverändert.

2. Die Behörde hat dieses vergebährte (originale) Anlagendatenblatt dem Betreiber bzw. der Betreiberin zurückzugeben, wobei dieser (diese) das Original-Exemplar in seinem (ihrem) Prüfbuch ständig aufzubewahren hat. Eine **Ausfertigung** (bzw. eine Foto-Kopie des Anlagendatenblatts) verbleibt bei der Gemeinde und kann zB abgeheftet werden. Ein weiteres Exemplar (oder eine Kopie) ist vom Betreiber (bzw. der Betreiberin) der Überwachungsstelle (zuständige/r Rauchfangkehrer/In) zu übergeben. Dabei ist jedenfalls die 4-Wochen-Frist einzuhalten.
3. Mit der Bgld. HK-VO 2019 (Verordnung zur Durchführung des Bgld. HKG), welche voraussichtlich im September in Kraft treten und die bisherige LHG-VO 2000 vollständig ersetzen wird, werden auch die für die Vollziehung des Heizungs- und Klimaanlageanlagenrechts zu verwendenden **Formulare** formal kundgemacht. Letztere können auf der Seite des Formularservice Burgenland unter <https://apps.bgld.gv.at/web/formulare.nsf/xplIndex.xsp> (Unterpunkt Umwelt und Natur) heruntergeladen werden. Die Formulare waren allerdings schon bisher (seit 1.7.2019) verpflichtend zu verwenden. Zuletzt wurden diese noch einmal geringfügig angepasst. Sie werden künftig (zum Teil) auch als ausfüllbare PDF-Version zur Verfügung stehen.
4. Seit 1.7.2019 sind ausschließlich die **neuen Formulare** in der Praxis zu verwenden. Wurde eine Heizungsanlage (bzw. Klimaanlage) vor dem 1.7.2019 errichtet (oder wesentlich geändert) und vor oder nach diesem Datum überprüft und wurden dabei „alte Formulare“ (also jene der LHG-VO 2000 zB Abnahmebefund) verwendet, die Formulare aber erst danach bei der Gemeinde abgegeben, kann ausnahmsweise noch eine Vidierung und Vergebährung durch den Bürgermeister wie bei alter Rechtslage erfolgen. Wurde eine Heizungsanlage (bzw. Klimaanlage) hingegen nach dem 1.7.2019 errichtet (oder wesentlich geändert) und wurden dabei „alte Formulare“ verwendet, sind diese von der Behörde (Gemeinde) zurückzuweisen und von den Betreibern „neue Formulare“ auszufüllen (bzw. vom Prüfberechtigten ausfüllen zu lassen).
5. Es sind zwar grundsätzlich die neuen Formulare (siehe Punkt 2.) zu verwenden, den Prüfberechtigten steht allerdings die Möglichkeit offen, für einzelne Formulare (bei gleichbleibendem Inhalt!) eigene Layouts zu verwenden (zB die Länge eines Formulars zu kürzen, eigene Firmenlogos einzufügen etc.). Solange keine Inhalte verloren gehen oder verändert werden, ist dies ausdrücklich zulässig.
6. Auch die burgenländischen **Betriebe** (Installateure, Rauchfangkehrer, Kälteanlagenentechniker etc.) wurden über ihre entsprechende Interessenvertretung vom Inkrafttreten des Bgld. HKG informiert und über Neuerungen (insbesondere die Verwendung der neuen Formulare) informiert.

7. Grundsätzlich wäre es auch zulässig, das unterfertigte Anlagendatenblatt per Post oder E-Mail (Fax) an die Gemeinde zu senden. Der Vorgang der Vergebührung durch die Gemeinde wäre dadurch allerdings in den meisten Fällen erschwert (Gebührenbescheid, Eintreibung, vermeidbarer Zeitaufwand!). Betreiber sollten daher angehalten werden, nach Möglichkeit persönlich am Gemeindeamt zu erscheinen, sodass die Vergebührung unmittelbar durchgeführt werden kann. Die Vorgangsweise bleibt selbstverständlich der jeweiligen Gemeinde überlassen.
8. Auch Raumheizgeräte (siehe Definition in § 2 Z 46 HGK: Feuerungsanlage zur unmittelbaren Beheizung des Aufstellungsraumes zB Kaminofen, Kachelöfen, Öl- oder Gasraumheizgeräte, Küchenherde) sind unabhängig von ihrer Leistung innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme einer erstmaligen Überprüfung zu unterziehen (§ 26 HKG).
9. Welche Betriebe im Burgenland prüfberechtigt sind, kann künftig in der **Liste der Prüfberechtigten** eingesehen werden. Diese findet sich unter www.burgenland.at/luft (im Unterpunkt Heizungs- und Klimaanlagenrecht) und wird laufend aktualisiert. Derzeit befindet sich die Liste noch „im Aufbau“. Anträge auf Eintragung werden seitens der zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung gerade erst bearbeitet. Zudem haben Betriebe bis 30. Juni 2020 Zeit, sich in die Liste eintragen zu lassen.

Ergeht an:

1. alle Gemeinden des Burgenlandes,
2. alle Bezirkshauptmannschaften und Magistrate des Burgenlandes,
3. den Landesumweltanwalt, Herrn DI Dr. Michael Graf, E-Mail: umweltanwalt.burgenland@bgld.gv.at,
4. Landessicherheitszentrale Bgld. GmbH, Herrn DI (FH) Ing. Christian Spuller, E-Mail: c.spuller@lsz-b.at,
5. den Obmann des Fachverbands der burgenländischen Amtmänner und Amtfrauen, Herrn Peter Pohl, E-Mail: peter.pohl@antau.bgld.gv.at
6. Abt. 4, Herrn DDI Harald Pinter, E-Mail: harald.pinter1@bgld.gv.at
7. Abt. 4, Luftgütemessnetzzentrale, E-Mail: post.a4-luft@bgld.gv.at,

Für die Landesregierung:
Die prov. Abteilungsvorständin:

Mag.^a Ljuba Szinovatz

